



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Inneres und Sport

Behörde für Inneres und Sport, Johanniswall 4, D-20095 Hamburg

Amt für Innere Verwaltung und Planung
Grundsatzangelegenheiten der
Straßenverkehrs-Ordnung (Oberste
Landesbehörde), der Verkehrssicherheit und –
überwachung

An den Verteiler per E-Mail

Johanniswall 4
D - 20095 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 39 - 23749

eMail: norbert.dietrich@bis.hamburg.de

Geschäftszeichen (bei Antworten bitte angeben)
A 431-4/751.21-26-1/6

Hamburg, den 07.04.2026

Allgemeinverfügung der Behörde für Inneres und Sport über den Widerruf nach § 49 Abs.1 HmbVwVfG sämtlicher Erlaubnisse und Ausnahmegenehmigungen, die für die Nutzung der Köhlbrandbrücke durch Fahrzeuge über 44 t gemäß § 29 (3) StVO und § 46(1) Nr. 2 und 5 StVO über den 30.04.2026 hinausgehend erteilt wurden

Gem. § 35 Satz 2 i.V.m. 49 Abs. 1 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 09. November 1977, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2025 (HmbGVBl. S. 338), ergeht folgende Allgemeinverfügung:

Ab dem 1. Mai 2026 dürfen Schwertransporte über 44 Tonnen die Köhlbrandbrücke nicht mehr befahren. Alle mit Wirkung ab dem 01. Mai 2026 erteilten Ausnahmegenehmigungen und Erlaubnisse für die Nutzung der Köhlbrandbrücke durch Fahrzeuge über 44 Tonnen gemäß § 29 (3) und § 46 (1) Nr. 2 und 5 der Straßenverkehrs-Ordnung(StVO) vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 30. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 32) geändert, werden daher hiermit widerrufen..

Nach § 80 Abs.2 Satz 1 Nr.4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84), wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde für Inneres und Sport (BIS) in Kraft.

Begründung:

Die Köhlbrandbrücke in Hamburg, die seit 1974 in Betrieb ist, steht vor einer zunehmenden Belastung, die ihre Sicherheit und Funktionsfähigkeit gefährdet. Die Verkehrsmenge hat sich seit der Eröffnung fast verdoppelt, insbesondere der Lkw-Verkehr, der seit 1980 ebenfalls stark zugenommen hat. Besonders problematisch sind dabei Schwertransporte über 44 Tonnen, da sie das Bauwerk deutlich stärker beanspruchen als normale Fahrzeuge und somit den Verschleiß der Brücke beschleunigen. Aktuelle Untersuchungen haben eine bedenkliche Zunahme von Schäden an wichtigen Bauteilen der Brücke, wie den Längsrippen und den Rampenbauwerken, festgestellt. Dort zeigen sich Risse, Abplatzungen und eine Verschlechterung der Materialqualität.

Die Köhlbrandbrücke wird seit vielen Jahren regelmäßig und sorgfältig überprüft und instandgehalten. Dabei werden neben den Hauptprüfungen auch spezielle Untersuchungen durchgeführt, wenn das Monitoring des Bauwerks Auffälligkeiten zeigt. Trotz umfangreicher Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen lässt sich der Substanzverlust nicht vollständig aufhalten. Bereits 2012 wurde deshalb ein Überholverbot für Lastkraftwagen eingeführt, das 2019 durch ein Mindestabstandsgebot ergänzt wurde. Diese Maßnahmen allein reichen aufgrund des aktuellen Zustands der Köhlbrandbrücke nicht mehr aus, weshalb die nun beschlossene Sperrung der Köhlbrandbrücke für Schwertransporte über 44 Tonnen und Umleitung der Schwertransporte ab dem 01.05.2026 die Belastung verringert und der Weiterbetrieb der Brücke gesichert werden soll. Die Umleitungen führen über verschiedene alternative Routen im Hafengebiet, die in Abstimmung mit der Polizei genutzt werden können. So sollen die Belastungen auf der Brücke reduziert werden, bis ein Ersatzbauwerk in Betrieb genommen wird. Insgesamt ist die Maßnahme also ein notwendiger Schritt, um diese wichtige Verkehrsverbindung für den Hamburger Hafen langfristig zu erhalten.

Mit dem Widerruf bereits erteilter Erlaubnisse und Ausnahmegenehmigungen, die über den 30.04.2026 hinausgehen, soll sichergestellt werden, dass die Sperrung für Fahrzeuge über 44 Tonnen und der damit verbundene Schutz der Köhlbrandbrücke ab dem 01.05.2026 auch wirksam wird. Bei einem Verzicht auf einen Widerruf würden weiterhin Fahrzeuge über 44 Tonnen die Köhlbrandbrücke befahren und die Sicherheit des Bauwerks gefährden.

Gemäß § 80 Abs.2 Satz 1 Nr.4 VwGO wird hinsichtlich des Widerrufs die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet, weil die Schäden an der Köhlbrandbrücke unverzügliches Handeln erfordern. Die Schutzmaßnahmen dulden keinen Aufschub. Sofern die Brücke für die Dauer eines Hauptsacheverfahrens weiter ohne die Schutzmaßnahmen befahren wird, drohen weitere irreparable Schäden, die wiederum Maßnahmen mit noch größerer Eingriffstiefe bis hin zu einer Sperrung der Brücke zur Folge haben können.

Die Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung erfolgt gemäß § 41 Absatz 4 HmbVwVfG öffentlich. Nach § 41 Abs.4 Satz 4 HmbVwVfG tritt die Allgemeinverfügung am Tag nach der Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde für Inneres und Sport in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Hinweis: Die Klage kann auch in elektronischer Form (§ 55a Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit der jeweils aktuellen Fassung der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach, ERVV) erhoben werden. Die insoweit zu beachtenden besonderen technischen Anforderungen sind unter <http://justiz.hamburg.de/erv-hamburg> dargestellt.

Dietrich

Verteiler:

POL-Lst

POL-VDL-VDLS

POL-VD-01

POL-VD-02

POL-VD-120

POL-VD51

Zur Information an die anderen Bundesländer

Dietrich